

CHP 2006-494
IND 36

STRAFKAMMER

31. Oktober 2007

Die Strafkammer hat in Sachen

X, Gesuchsteller,
vertreten durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 18. Oktober 2006,

(Art. 242 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A. In der Nacht von 10./11. Mai 2003 kam es vor der Discothek _____ in _____ zu einer Schiesserei, bei der der Sicherheitsangestellte A durch Schüsse und Schläge verletzt wurde. Am 20. Mai 2003 wurde X aufgrund von Zeugenaussagen zusammen mit seinen Brüdern Y und Z sowie B als Tatverdächtiger verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt. Gegen sie wurde ein Verfahren wegen versuchter Tötung, evtl. Gefährdung des Lebens, evtl. Angriffs, eröffnet. Am 5. Juni 2003 wurde X ein amtlicher (notwendiger) Rechtsbeistand ernannt. X wurde am 4. Juli 2003 aus der Untersuchungshaft entlassen. Am 3. Oktober 2003 konnte die Polizei in Bern ein Fahrzeug der Marke VW Golf, _____, anhalten, nachdem dieses ihr mit grosser Geschwindigkeit und unter Verletzung diverser Verkehrsregeln ein Verfolgungsrennen durch die halbe Stadt geliefert hatte. Als sich die Polizisten dem VW Golf näherten, stellten sie fest, dass X anstelle des angetrunkenen, nicht über einen Führerausweis verfügenden B den Platz des Fahrzeuglenkers eingenommen hatte. Anlässlich der polizeilichen Befragung beharrte X darauf, gefahren zu sein und den Sitzplatz nicht mit B getauscht zu haben (act. 2366 ff.). Weiter stellte C am 3. September 2004 Strafantrag gegen Unbekannt wegen Tätlichkeiten, evtl. einfacher Körperverletzung. C bringt vor, dass er am 27. August 2004 mit dem Fahrer eines VW Golf, _____, aufgrund eines Überholmanövers in Streit geraten sei. Das Fahrzeug sei ihm nach dem Vorfall gefolgt. Als er gehalten habe, sei der Beifahrer des VW Golf ausgestiegen und habe ihn mit der Hand zweimal ins Gesicht geschlagen und mit dem Fuss gegen die Brust getreten und ihn beschimpft. Als Beifahrer des VW Golf konnte X identifiziert werden (act. 2456 ff.).

Am 27. Januar 2005 wurde X unter dem Vorwurf der versuchten Tötung (evtl. der Gefährdung des Lebens, evtl. des Angriffs) sowie der einfachen Körperverletzung und der Irreführung der Rechtspflege dem Bezirksstrafgericht _____ überwiesen (act. 13'000). Dieses tagte am 1., 8. und 12. September 2005. Mit Urteil vom 12. September 2005 sprach es X vom Vorwurf der versuchten Tötung, der Gefährdung des Lebens und des Angriffs frei und stellte das Verfahren wegen einfacher Körperverletzung infolge Rückzugs des Strafantrags ein. Gleichzeitig verurteilte es X wegen Irreführung der Rechtspflege zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren und rechnete die Untersuchungshaft von 45 Tagen an. Die Kosten betreffend den Vorfall vom 10./11. Mai 2003 auferlegte das Gericht dem Staat; die übrigen Kosten auferlegte es zu je 1/10 X, Y und Z und B zu 7/10 (act. 13'207). Dieses Urteil wurde bezüglich X nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

B. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2006 hat X um Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 10'000.– sowie von Entschädigungen von Fr. 4'730.– wegen Lohnausfalls und von Fr. 10'487.– für Anwaltskosten ersucht, je zuzüglich Zins. Zudem fordert er eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.–.

Der Präsident des Bezirksstrafgerichts _____ hat am 31. Oktober 2006 auf eine Stellungnahme zum Entschädigungsgesuch verzichtet. Die Staatsanwaltschaft schliesst in ihrer Stellungnahme vom 13. November 2006 grundsätzlich auf Gutheissung des Gesuchs und legt die Höhe der Entschädigung ins Ermessen der Strafkammer.

Auf Aufforderung der Strafkammer hat X am 24. Juli 2007 Unterlagen zum erlittenen Lohnausfall während der Untersuchungshaft nachgereicht.

erwogen:

1. a) Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und innert 30 Tagen zu stellen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Entscheides über den Verzicht auf die Strafverfolgung, über die Freilassung oder über den Freispruch und in den übrigen Fällen mit der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu laufen (Abs. 1); es ist an die Strafkammer zu richten (Abs. 2). Das Urteil des Bezirksstrafgerichts wurde dem Gesuchsteller am 18. September 2006 zugestellt, sodass das der Post am 18. Oktober 2006 übergebene Gesuch rechtzeitig eingereicht wurde. Letzteres enthält Rechtsbegehren und eine Begründung. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

b) Der Streitwert beläuft sich gemäss Rechtsbegehren auf Fr. 25'217.– (vgl. Art. 51 und 112 Abs. 1 Bst. d BGG).

2. a) Wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit er den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung enthält nicht einen blossen Billigkeits-, sondern im Gegensatz zu Art. 43 aStPO einen Rechtsanspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung. Es handelt sich um eine kausale, nicht an Widerrechtlichkeit und Verschulden der Behörde gebundene Haftung zu Gunsten des Beschuldigten (FZR 2000 S. 111 E. 3; TGR 1996 II 1606; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweiz. Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, N. 1 zu § 109). Ob die Untersuchungshaft zu Recht angeordnet oder aufrechterhalten wurde, ist deshalb ohne Belang. Zu ersetzen ist sowohl der direkte wie auch der indirekte Schaden (R. BREHM, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N. 74 zu Art. 41 OR). Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Beschuldigung oder Anklageerhebung obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; ZWR 2003 S. 185 ff.; G. PIQUEREZ, Précis de procédure pénale suisse, Zürich 2006, N. 1562); dieser hat den Schaden ziffernmässig darzutun und soweit möglich zu belegen. Lässt sich die Höhe des Schadens oder der Schadenseintritt nicht strikte beweisen, hat der Gesuchsteller Umstände darzutun, die zumindest geeignet sind, den Bestand des Schadens hinreichend zu belegen und dessen Grössenordnung fassbar zu machen. Der Schluss, dass tatsächlich ein Schaden vom behaupteten ungefähren Umfang eingetreten ist, muss sich dem Gericht mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen (ZR 2005 Nr. 12 S. 57 ff.; BJM 1999 S. 342 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen auch FZR 2001 S. 94 E. 2). Unter Vorbehalt einer Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Gesuchstellers wird mit der gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO ausgerichteten Entschädigung grundsätzlich der vollständige Schaden ersetzt (FZR 2000 S. 111 f. E. 3).

b) Gemäss dem Wortlaut von Art. 242 Abs. 1 und 243 Abs. 1 StPO wird Schadenersatz nur bei Freilassung, bei Freispruch und bei Verfahrenseinstellung ausgerichtet. Darauf deutet auch Art. 242 Abs. 3 StPO hin, gemäss dem die Behörde den Beschuldigten, der

keinen Verteidiger hat, bei einer Freilassung, einer Einstellung oder einem Freispruch auf die Bestimmungen der Artikel 242–244 StPO hinweist. Der Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung knüpft nicht an eine bewiesene Unschuld bzw. unbewiesene Schuld des Angeschuldigten, sondern allein an die prozessuale Tatsache der Einstellung des Strafverfahrens an (DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N. 1 zu § 43). Mit der Einstellung bzw. dem Freispruch oder der Nichtweiterverfolgung (FZR 2001 S. 99) erweisen sich die schadenersatzbegründenden Prozesshandlungen im Nachhinein gleichsam als ungerechtfertigt. Dagegen haben Verurteilte im Prinzip keine Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche (N. SCHMID, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, Rz. 1218).

Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsteller zwar im hauptsächlichen Anklagepunkt der versuchten Tötung, evtl. der Gefährdung des Lebens, evtl. des Angriffs, freigesprochen. Gleichzeitig wurde er aber wegen Irreführung der Rechtspflege verurteilt, sodass sich die Frage stellt, ob und allenfalls in welchem Umfang er grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 242 Abs. 1 StPO hat.

Gemäss Genfer Praxis, die vom Bundesgericht bestätigt wurde, ist die Ausrichtung einer Entschädigung ausgeschlossen, wenn bloss ein Teilfreispruch erfolgt; sich das Strafverfahren mithin im Nachhinein nur teilweise als ungerechtfertigt erweist (SJ 1998 S. 333 ff. [337] / Pra 1998 Nr. 78; vgl. auch nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 29.9.2000 [1P.207/2000]). Die hiesige Strafkammer hat hingegen in mehreren Fällen eine Entschädigung für erstandene Untersuchungshaft zugesprochen, nachdem der Beschuldigte im die Haft begründenden Anklagepunkt freigesprochen, zugleich aber wegen eines anderen Delikts verurteilt worden war (Entscheid i.S. vom 18.10.2000 [CHP 1999-43], E. 3; Entscheid i.S. D. vom 13.5.2003 [CHP 2001-99], E. 2b/c; vgl. auch FZR 2006 S. 399 E. 2a; FAVRE/PELLET/STOUDMANN, Code pénal annoté, 2. Aufl., Lausanne 2004, N. 1.7 zu Art. 69 aStGB), beispielsweise weil dieses andere Delikt erst nach der Untersuchungshaft entdeckt oder begangen worden war (Entscheid i.S. A. vom 9.10.2001 [CHP 2001-57], E. 2; Entscheid i.S. S. vom 30.10.2006 [CHP 2006-348], E. 2c), oder weil es sich dabei um ein Bagatelldelikt handelte, welches die Anordnung von Untersuchungshaft von vornherein nicht gerechtfertigt hätte (Entscheid i.S. M. vom 19.11.2002 [CHP 2002-422]; Entscheid i.S. G. vom 31.10.2002 [CHP 2002-319]). Dabei erwog die Strafkammer, dass es nicht sachgerecht oder gar schockierend wäre, eine Entschädigung auch in Fällen zu verweigern, in denen der Angeklagte von schweren Anklagepunkten freigesprochen und nur in geringfügigen verurteilt wird, wenn der Schaden vor allem auf erstere zurückzuführen ist (L. GAILLARD, L'indemnisation des personnes détenues ou poursuivies à tort in ZStrR 1982 S. 194 ff. [204]; G. REY, Procédure pénale genevoise et règles fédérales applicables, Basel/Lausanne 2005, N. 1.4 zu Art. 379 StPO; vgl. auch R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 40 ff.). Kriterium ist somit, ob die anspruchsbegründende Prozesshandlung – im vorliegenden Fall die Untersuchungshaft – aufgrund von Delikten angeordnet wurde, für welche später eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch erfolgte. In diesem Fall rechtfertigt es sich vom Grundsatz her, jenen Schaden zu ersetzen, der klar auf diese Prozesshandlungen zurückzuführen ist, es sei denn, der Gesuchsteller hätte den Schaden durch sein eigenes Verhalten verursacht oder vergrössert (vgl. dazu FZR 2000 S. 312 E. 2). Zu prüfen bleibt, wie

vorzugehen ist, wenn der geltend gemachte Schaden nicht klar einzelnen Prozesshandlungen zugeordnet werden kann, wie dies namentlich bei Anwaltskosten der Fall sein dürfte.

c) Im vorliegenden Fall beantragt der Gesuchsteller namentlich Genugtuung und Schadenersatz wegen Lohnausfalls für erstandene Untersuchungshaft. Diese dauerte vom 20. Mai 2003 bis zum 4. Juli 2003 und ist offensichtlich auf den Vorwurf der versuchten Tötung zurückzuführen, für welchen der Gesuchsteller rechtskräftig freigesprochen wurde. Er hat damit grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz im Sinn von Art. 242 Abs. 1 StPO. Bezüglich dem ebenfalls geltend gemachten Ersatz der Anwaltskosten wird zu unterscheiden sein, ob bzw. in welchem Umfang diese auf das Verfahren wegen versuchter Tötung, wegen Irreführung der Rechtspflege oder wegen einfacher Körperverletzung zurückzuführen sind.

3. Der Gesuchsteller verlangt für die Wiedergutmachung des durch die Untersuchungshaft verursachten immateriellen Schadens eine Genugtuung von Fr. 10'000.– (Gesuch, S. 9 f.).

a) Aufgrund ungerechtfertigter Inhaftierung oder anderer Zwangsmassnahmen ist nebst dem materiellen auch der immaterielle Schaden im Sinne eines Genugtuungsanspruchs zu ersetzen (BGE 118 Ia 101 E. 4b). Die Höhe der Genugtuungssumme für die in diesem Zusammenhang erlittene Unbill lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 8a zu § 109). Massgebend ist die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 OR (BGE 113 IV 93 E. 3a; PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N. 242.15). Gemäss Rechtsprechung sind bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung – neben der Dauer der Haft – insbesondere zu berücksichtigen: die Schwere der Anschuldigung und die Dauer des Verfahrens, die Auswirkungen für den Betroffenen in physischer, psychischer, beruflicher und sozialer Hinsicht sowie die Publizität, welche der Sache zuteil wurde (vgl. dazu R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 130 ff.; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, S. 761 N. 1856). Hinsichtlich der in Haftfällen üblicherweise zuzusprechenden Genugtuung können Fälle längerer Haft von Fällen kürzerer Haft unterschieden werden. Insbesondere bei Freiheitsstrafen von einigen wenigen Tagen ist es nach der Rechtsprechung üblich und zulässig, von einheitlichen Tagessätzen als Richtlinien auszugehen (P. MÜNCH, Bemessung der Genugtuung für ungerechtfertigten Freiheitsentzug *in* ZBJV 1998 S. 238). Gemäss Basler Rechtsprechung ist grundsätzlich ein Tagesansatz von Fr. 150.– sachgemäss (BJM 1999 S. 341). Dieser Ansatz ist auch im Kanton Genf gebräuchlich, allerdings nur bei rechtswidriger Haft (vgl. Art. 36 KV-GE), während im Kanton Aargau von einem Tagesansatz von Fr. 200.– für ungerechtfertigte Untersuchungshaft ausgegangen wird (Obergericht Aargau *in* AGVE 2002 S. 93). Die hiesige Strafkammer geht bei ungerechtfertigter Untersuchungshaft in der Regel von einem Tagesansatz von Fr. 150.– aus, der bei kurzer Haftdauer tendenziell zu erhöhen ist (vgl. zuletzt Urteil der Strafkammer vom 7. Juni 2005, E. 3d *in* www.fr.ch/tc; FZR 2005 S. 70 E. 3d/e mit weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung). Im Jahr 1997 sprach das Bundesgericht einem freigesprochenen Sympathisanten der separatistischen Jugendbewegung Béliers, der wegen Mittäterschaft bei Bombenanschlägen während 13 Tagen in Untersuchungshaft gesetzt worden war, eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag erstandener

Haft zu (nicht publiziertes Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts Nr. 99/96 vom 25. März 1997, zitiert nach HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 6 zu § 109). Hingegen erfüllt ein Betrag von total Fr. 100.– für ungerechtfertigten Freiheitsentzug während sechs Tagen den Zweck einer solchen Entschädigung, nämlich nachträglich Genugtuung zu verschaffen, nicht, und wird geradezu als stossend empfunden (Bundesgericht *in* ZBI 1998 S. 34 ff.).

b) Der Gesuchsteller befand sich während 45 Tagen in Untersuchungshaft. Im Urteil vom 12. September 2005 wurden diese 45 Tagen Untersuchungshaft nun aber auf die bedingt vollziehbare Gefängnisstrafe von einem Monat wegen Irreführung der Rechtspflege angerechnet. Dieser Tatvorwurf stand wie dargelegt mit der Untersuchungshaft in keinem Zusammenhang (E. 2c). Nach neuem Recht ist die Anrechnung von Untersuchungshaft auf eine Verurteilung für ein Delikt, welches mit der Untersuchungshaft in keinem Zusammenhang steht, ausdrücklich zulässig (Art. 51 StGB). Zu entziehende Freiheit ist wenn immer möglich mit bereits entzogener Freiheit zu kompensieren (BGE 133 IV 150). Nach altem Recht war diese Frage umstritten (vgl. dazu C. METTLER, Basler Kommentar StGB, Art. 69 a StGB N. 41 f., mit zahlreichen Hinweisen), wobei festzuhalten ist, dass das Bundesgericht kurz vor Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des StGB seine ältere, ablehnende Praxis endgültig aufgegeben hat (Urteil 6S.421/2005 vom 21. März 2006, E. 3.2.3). Deshalb und weil das Urteil vom 12. September 2005 nicht angefochten wurde und von der Strafkammer ohnehin nicht überprüft werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2001 [1P.713/2000], E. 3b), ist davon auszugehen, dass die Anrechnung gültig erfolgte. Damit stellt sich die Frage, ob der Gesuchsteller für jene 30 Tage Untersuchungshaft, welche ihm auf die bedingt vollziehbare Gefängnisstrafe angerechnet wurden, überhaupt einen Entschädigungsanspruch hat. Denn 30 der 45 Tage Untersuchungshaft sind eben gerade nicht mehr "ungerechtfertigt" im Sinne von Art. 242 Abs. 1 StPO, sondern werden durch die Verurteilung und die Anrechnung zur "gerechtfertigten" Haft, und der Gesuchsteller muss die Strafe von einem Monat Gefängnis im Falle eines Widerrufs des bedingten Strafvollzugs nicht absitzen. Art. 242 StPO sowie den Gesetzesmaterialien lässt sich zu dieser Frage nichts entnehmen.

aa) Gemäss einem Urteil des Zürcher Kassationsgerichts ist in Fällen wie dem vorliegenden mit der Zusprechung oder Auszahlung der Entschädigung zuzuwarten, bis feststeht, dass die angerechnete Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen wird (ZR 2001 Nr. 59 S. 215). Diese Lösung steht im Widerspruch zum Willen des Freiburger Gesetzgebers, dem Gesuchsteller "einfach und rasch" eine erste Entschädigung zukommen lassen (TGR 1996 II 1606). Denn vor der Auszahlung müsste der Ablauf der dem Gesuchsteller gesetzten Probezeit abgewartet werden, welche bis zu fünf Jahre betragen kann (Art. 44 Abs. 1 StGB). Zudem stünde auch dann noch nicht mit Sicherheit fest, dass die angerechnete Freiheitsstrafe nicht vollzogen wird, da auch lange nach Ablauf der Probezeit Delikte entdeckt werden können, welche innert dieser begangen wurden und einen Widerruf des bedingten Strafvollzugs erlauben. Diese Zürcher Lösung ist somit nicht praktikabel.

bb) Ebenfalls unbefriedigend erscheint die Lösung, die vom Richter vorgenommene Anrechnung der Untersuchungshaft ausser Acht zu lassen und den durch die Untersuchungshaft erlittenen immateriellen Schaden ohne weiteres vollständig durch geldwerten Ersatz abzugelten. Diesfalls würde die erstandene Untersuchungshaft

gewissermassen doppelt abgegolten; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der bedingte Strafvollzug später widerrufen wird. Eine solche Lösung wäre nur denkbar, wenn der Staat die Möglichkeit hätte, die ausgerichtete Entschädigung vom Gesuchsteller zurückzufordern, falls zu einem späteren Zeitpunkt der Vollzug der angerechneten Freiheitsstrafe angeordnet würde, was mangels gesetzlicher Grundlage und aus praktischen Gründen ausgeschlossen scheint.

cc) Die Gesetzgebung von vier Kantonen sieht vor, dass erstandene Untersuchungshaft nur soweit entschädigt wird, als sie die anrechenbare Haft übersteigt (Art. 358 StPO-SH, ähnlich Art. 403 StPO-BE und Art. 141 Ziff. 2 StPO-VS) bzw. wesentlich übersteigt (§ 33 Abs. 2 StPO-BL). Eine ähnliche Praxis besteht im Kanton Basel-Stadt (BJM 1997 S. 163, 1985 S. 85) und im Kanton Aargau (AGVE 1987 S. 81). Gemäss Art. 246 Abs. 2 StPO/AR erhält der Beschuldigte eine Entschädigung nach Billigkeit, wenn die in der Verurteilung angeordneten Sanktionen geringer ausfallen als die erlittene Untersuchungshaft, was darauf hindeutet, dass nur Überhaft entschädigt werden soll (vgl. auch AR GVP 13/2001 Nr. 3391). Der Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung vom 21.12.2005 (BBI 2006 II 1085 ff.) sieht in Art. 439 StPO vor, dass ein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung besteht, "wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann" (Abs. 2). Hingegen entfällt dieser Anspruch insbesondere dann, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu einer gemeinnützigen Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Abs. 3 lit. a), oder wenn sie zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs- oder Sicherheitshaft überschreitet (Abs. 3 lit. b). Nach den allerdings nicht sehr klaren Ausführungen in der Botschaft soll übermässige Untersuchungshaft zuerst auf Sanktionen angerechnet werden, die in Verbindung mit einer anderen Straftat ausgesprochen wurden. Eine Entschädigung und Genugtuung kommt nur in Frage, soweit die übermässige Haft nicht angerechnet werden kann, und auch dann nur, wenn das Übermass der Haft nicht unbedeutend ist (BBI 2006 II 1330). Die gleiche Ansicht vertritt M. SCHUBART (Anrechnung von Untersuchungshaft auf eine ausgesprochene Strafe oder Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft? *in* ZStrR 1998 S. 112 f.). Gemäss diesem Autor ist die Haftentschädigung nur subsidiärer Natur. Soweit ausnahmsweise "Verrechnung" mit Untersuchungshaft, die wegen eines anderen Untersuchungsgegenstandes angeordnet wurde, möglich sei, habe diese den Vorrang vor dem Geldersatz (vgl. nun auch BGE 133 IV 150). Eine Entschädigung kommt somit gemäss SCHUBARTH, sieben Kantonen und dem Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung von vornherein nur in Frage, soweit die erstandene Untersuchungshaft die Dauer der wegen eines anderen Delikts ausgefallten (bedingt vollziehbaren) Freiheitsstrafe übersteigt.

dd) Die Strafkammer schliesst sich dieser Lösung, wie sie sieben Kantone kennen und wie sie der Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung vorschlägt, an. Eine Genugtuung für erstandene Untersuchungshaft kann somit nur insoweit zugesprochen werden, als die Dauer der erstandenen Untersuchungshaft die Dauer der wegen eines anderen Delikts ausgefallten Freiheitsstrafe übersteigt. Dass dem Gesuchsteller im vorliegenden Fall der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, vermag daran nichts zu ändern, da dieser bei Begehung eines neuerlichen Delikts jederzeit widerrufen werden kann. Zudem unterscheidet weder Art.

51 StGB noch Art. 69 aStGB zwischen bedingt und unbedingt vollziehbaren Strafen. Zu entschädigen ist damit nur jene Untersuchungshaft, die dem Gesuchsteller nicht auf eine andere Sanktion angerechnet wurde, das heisst im vorliegenden Fall 15 Tage (45 – 30).

c) Der Gesuchsteller macht nicht geltend, dass die Verhaftung und die Haft waren von besonderen Umständen begleitet gewesen wären. Bei 15 Tagen Untersuchungshaft ist somit von einer Genugtuung von Fr. 2'250.– auszugehen (15 x 150.–). In Anbetracht der relativ kurzen Haftdauer und der Schwere der Anschuldigung ist dieser Betrag auf Fr. 2'500.– zu erhöhen. Er ist antragsgemäss mit 5 % zu verzinsen, allerdings aufgrund der relativ kurzen Haftdauer erst ab dem 4. Juli 2003 und nicht ab dem 20. Mai 2003 (Schadenszins, BGE 112 Ib 460, 129 IV 149 E. 4; RJN 2000 S. 212; BJM 1990 S. 160).

4. Weiter macht der Gesuchsteller Ersatz für den Erwerbsausfall während der anderthalbmonatigen Untersuchungshaft geltend. Diesen beziffert er auf Fr. 4'280.– (Gesuch, S. 10).

Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 242 Abs. 1 StPO umfasst alle aus der notwendigen Verfahrensbeteiligung entstandenen materiellen Schadenselemente, unter anderem den Lohn- und Verdienstaufschlag (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 5 zu § 109; T. MAURER, Das bernische Strafverfahren, Bern 1999, S. 570; DONATSCH/SCHMID, N 9 zu § 4). Der Gesuchsteller legt eine Lohnabrechnung seines damaligen Arbeitgebers vor, gemäss der er im März 2003, das heisst kurz vor der Verhaftung, brutto Fr. 3'188.35 und netto Fr. 2'312.65 verdiente. Auszugehen ist im vorliegenden Fall vom Nettolohn, denn dieser wäre dem Gesuchsteller ausbezahlt worden, wenn er während der Haft gearbeitet hätte. Ausser Acht zu bleiben haben die Sozialabzüge auf dem Bruttolohn, da diese nur auf dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit vgl. z. B. Art. 4 f. AHVG) oder auf der Arbeitslosenentschädigung (vgl. Art. 22a AVIG), nicht aber auf Erwerbsersatz gemäss Art. 242 StPO geschuldet sind. Gleich verhält es sich mit der Sicherheitsleistung der Asylbewerber von 10 % (vgl. Art. 11 Abs. 2 AsylV 2). Hingegen unterliegt die für Erwerbsausfall zu leistende Entschädigung der Einkommenssteuer (vgl. Art. 24 Bst. a und 38 DStG; vgl. auch Art. 37 DBG; FZR 2006 S. 404 E. 5d/cc). Da der Gesuchsteller als Asylbewerber der Quellensteuer unterliegt (Art. 83 Abs. 1 DBG, Art. 3 QStV), ist diese (Fr. 222.– pro Monat) zum Nettolohn hinzuzurechnen. Die dem Gesuchsteller zustehende Entschädigung beläuft sich somit auf Fr. 3'802.– ($(2'312.65 + 222) \times 1,5$). Darauf ist antragsgemäss ein Schadenszins von 5 % ab dem 4. Juli 2003 geschuldet (BGE 122 III 53 E. 4a, 112 Ib 460 f.; FZR 2006 S. 404 E. 5d/ee; WALLIMANN BAUR, S. 119). Die Quellensteuer (Fr. 333.–) ist vom Amt für Justiz vor der Auszahlung abzuführen (vgl. SJ 1987 S. 572; Urteil der Strafkammer i.S. G. vom 29.11.2004, E. 4c, veröffentlicht auf www.fr.ch/tc/).

Anders als bei der Genugtuung kommt hier auf die Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine wegen eines anderen Delikts verhängte Strafe nichts an, da der Lohnausfall auf jeden Fall entstanden ist; er kann nicht mit dem Lohnausfall verrechnet werden, der bei einem allfälligen Vollzug der 30-tägigen bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe möglicherweise anfällt.

5. Der Gesuchsteller macht auch Ersatz für den Erwerbsausfall während der Verhandlung vor dem Bezirksstrafgericht am 1., 8. und 12. September 2005 geltend. Er beziffert diesen Schaden auf Fr. 450.– (3 Tage à Fr. 150.–, Gesuch, S. 10).

Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller legt für den behaupteten Erwerbsausfall keinerlei Beweise ins Recht und bietet auch keine an. Damit ist der behauptete Schaden nicht erstellt und das Gesuch in diesem Punkt abzuweisen (E. 2a hievov, mit Hinweisen).

6. Der Gesuchsteller beantragt, es seien ihm die durch das Strafverfahren entstandenen Anwaltskosten zu ersetzen (Gesuch, S. 11).

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst namentlich auch die Auslagen für die Verteidigung. Danach ist in jenen Fällen ein Ersatz der Anwaltskosten zuzusprechen, in denen der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Dagegen verstösst die Verweigerung der Entschädigung dann nicht gegen die Billigkeit, wenn der Angeschuldigte den Anwalt ohne zureichende objektive Gründe beigezogen hat, sei es beispielsweise aus Überängstlichkeit oder allein im Hinblick auf die Regelung zivilrechtlicher Probleme (BGE 110 Ia 156 E. 1b). Nach heutigem Verständnis wird man – abgesehen von Bagatellfällen – jedem Angeschuldigten zubilligen, dass er sich nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat und die nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird, anwaltschaftlichen Beistandes bedient und folglich allenfalls Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat (DONATSCH/SCHMID, N. 10 zu § 43).

Zu erstatten sind die notwendigen Verteidigungskosten (BGE 115 IV 156 E. 2b). Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf indessen kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten müssen grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt werden, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenabwägung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 157 E. 2c). Dabei ist es Sache des Anwaltes, bei seinen Aufwendungen für die Respektierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, N. 5 zu § 109). Es ist von ihm zu verlangen, dass seine Arbeit eine gewisse Speditivität, Effektivität und Konzentration auf das Wesentliche aufweist. Der Verteidiger ist verpflichtet, die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren im Interesse des Beschuldigten sachgerecht und kritisch abzuwägen. Nicht zu entschädigen sind deshalb überflüssige oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen. Andererseits muss der Verteidiger alles prüfen, was seinem Mandanten von Nutzen sein könnte. Mit dem Vorwurf, es seien überflüssige Bemühungen getätigt worden, sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden (WALLIMANN BAUR, S. 114 f. mit Hinweisen). Auch verfügt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (W. FELLMANN, Berner Kommentar, N. 426 zu Art. 394 OR; FZR 2000 S. 117 f. E. 5).

Zu entschädigen sind gestützt auf Art. 242 StPO indes nur anwaltliche Verrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Abwehr eines durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Tatverdachts stehen, das heisst unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt sind (RS 1991 Nr. 82; BGE 115 IV 156 E. 2c; WALLIMANN BAUR, S. 114 mit weiteren Hinweisen).

b) Gegen den Gesuchsteller war ein Verfahren wegen versuchter Tötung eröffnet worden. Der Gesuchsteller wurde in Untersuchungshaft gesetzt. Er ist nicht Jurist. Der Beizug eines Anwaltes war somit offensichtlich gerechtfertigt, und dessen Aufwand ist grundsätzlich zu entschädigen. Die Tatsache, dass dem Gesuchsteller am 5. Juni 2003 ein amtlicher Rechtsbeistand ernannt worden ist, steht dem nicht entgegen, da es sich um die Ernennung eines notwendigen Rechtsbeistandes im Sinne von Art. 35 StPO handelte, dessen Kosten vorbehältlich des – hier nicht erbrachten – Nachweises der Mittellosigkeit vom Beschuldigten zu tragen sind, worauf der Gesuchsteller in der Verfügung vom 5. Juni 2003 auch hingewiesen worden war.

c) Gemäss den Rechtsbegehren verlangt der Gesuchsteller eine Entschädigung von Fr. 10'487.– zuzüglich Zins von 5 % ab dem 1. April 2005. Sie setzt sich zusammen aus dem Honorar für 38 Stunden sowie Auslagen von Fr. 591.20.

Nicht zu berücksichtigen sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Haftbeschwerde der Staatsanwaltschaft vom 20. Juni 2003, da der Gesuchsteller hierfür bereits von der Strafkammer angemessen entschädigt wurde (vgl. Entscheid vom 4. Juli 2003 [CHP 2003-337], E. 4). Für den Zeitraum vom 23. Juni bis 1. Juli 2003 handelt es sich um zeitliche Aufwendungen von 290 Minuten und Auslagen von Fr. 33.–.

Für die Gerichtsverhandlung vom 1. September 2005 sind anstelle der geltend gemachten 315 Minuten bloss 300 Minuten zu berücksichtigen (vgl. das Protokoll, act. 13'163), für jene vom 7. September (recte: 8. September) 2005 165 Minuten anstelle von 175 Minuten (act. 13'181/12) und für jene vom 12. September 2005 230 Minuten anstelle von 240 Minuten (act. 13'181/26), mithin insgesamt 35 Minuten weniger.

Schliesslich hat der Anwalt des Gesuchstellers zu Beginn des Verfahrens 144 Fotokopien und im Laufe des Verfahrens weitere 121 Kopien à Fr. 1.– angefertigt (inkl. Kopien der Urteile und Protokolle, exkl. Haftbeschwerdeverfahren). In Anbetracht dessen erscheint es unverhältnismässig, am 29.7.2003 weitere 156 Kopien à Fr. 1.– in Rechnung zu stellen. In analoger Anwendung von Art. 7 Abs. 2 PKT ist der Betrag für diese 156 weiteren Kopien um die Hälfte, das heisst um Fr. 78.–, zu kürzen.

Der ausgewiesene zeitliche Aufwand beläuft sich somit auf 32 Std. 35 Min. (2280 – 290 – 35). Davon entfallen 9 Std. 40 Min. auf die Teilnahme an Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen. Mit Blick auf die Praxis der Strafkammer, die sich an P. CHRISTE (*Rôle et fonction de l'avocat dans la protection des droits* in ZR 1988 II S. 488) orientiert, ist der zeitliche Aufwand nicht zu beanstanden. Gleiches gilt Blick auf den Tatvorwurf und die Praxis der Strafkammer für den geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 260.– (vgl. FZR 2000 S. 119 f. E. 4b). Die ausgewiesenen Auslagen belaufen sich auf Fr. 480.20 (591.20 – 33 – 78).

d) Der Anwalt des Gesuchstellers bringt vor, vom geltend gemachten zeitlichen Aufwand entfielen drei Stunden (à Fr. 260.–) auf die Vorbereitung, die Gerichtssitzung und das Plädoyer zum Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege, für welchen der Gesuchsteller

bekanntlich verurteilt wurde. Der entsprechende Betrag sei von der Entschädigung für den Teilfreispruch in Abzug zu bringen (Gesuch, S. 8 oben).

Das vom Gesuchsteller vorgeschlagene Vorgehen ist nicht zu beanstanden (vgl. E. 2b/c). Er hat grundsätzlich Anspruch auf die Entschädigung jener anwaltlichen Vorkehren, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten Tötung stehen, nicht aber für jene, die durch das Verfahren wegen Irreführung der Rechtspflege verursacht wurden, für welchen Vorwurf er rechtskräftig verurteilt wurde. Da die anwaltlichen Aufwendungen im gleichen Verfahren und insbesondere in der gleichen Gerichtsverhandlung erbracht wurden, können sie nicht strikt auseinander gehalten werden. Der anwaltliche Aufwand für das Verfahren wegen Irreführung der Rechtspflege ist somit zu schätzen. Der Gesuchsteller wurde wegen dieses Vorwurfs (ohne seinen Anwalt) polizeilich, nicht aber untersuchungsrichterlich einvernommen. Vor dem Bezirksstrafgericht wurden der Anzeiger, Polizist P, und die beiden Beschuldigten einvernommen, und der Anwalt des Gesuchstellers stellte Ergänzungsfragen sowie einen Beweisantrag. Dieser Teil der Verhandlung dauerte ca. eine Stunde (act. 13'181/2-7). In seinem Parteivortrag schloss der Anwalt des Gesuchstellers entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freispruch im Anklagepunkt der Irreführung der Rechtspflege (act. 13'181/26), woraus abgeleitet werden kann, dass er hierzu einige Ausführungen machte und diese auch entsprechend vorbereiten musste. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass er die Akten zum Vorfall vom 3. Oktober 2003 (Polizeibericht, polizeiliche Einvernahmeprotokolle, Beilagen) lesen musste. Diese umfassen immerhin rund 50 Seiten (act. 2362-2413), was ca. zwei Stunden Arbeit verursacht haben dürfte. In Anbetracht der geschilderten Umstände ist ermessensweise davon auszugehen, dass der zeitliche Aufwand des Anwalts im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege sechs Stunden à Fr. 260.– betrug. Die dabei allenfalls entstandenen Auslagen (Kopien usw.) dürften vernachlässigbar sein und sind hier ausser Acht zu lassen.

e) Grundsätzlich zu entschädigen sind somit Fr. 7'391.85 (Honorar: Fr. 6'911.65 [26 Std. 35 Min. à Fr. 260.–], Auslagen: Fr. 480.20), zuzüglich 7,6 % MWSt das heisst Fr. 561.80. Da weder behauptet noch erstellt ist, dass dieser Schaden bereits während des Verfahrens entstanden ist und die Zinsforderung auch nicht begründet wird, ist auf die zu entschädigenden Anwaltskosten kein Zins zu gewähren.

7. Zusammenfassend hat der Gesuchsteller somit grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung von insgesamt Fr. 14'255.65 (Genugtuung: Fr. 2'500.–; Erwerbersatz: Fr. 3'802.–; Anwaltskosten: Fr. 7'953.65), zuzüglich ab dem 4. Juli 2003 Zins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 6'302.–.

8. Zu prüfen bleibt, ob die Entschädigung allenfalls zu kürzen ist.

a) Eine Entschädigung ist nur auszurichten, soweit der Gesuchsteller den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Grundsätzlich kann für die Anwendung dieser Bestimmung auf die Rechtsprechung betreffend die Kostentragungspflicht bei fehlerhaftem Verhalten zurückgegriffen werden (PILLER/POCHON, N. 242.8 f.). Der freigesprochene Beschuldigte kann zur Kostentragung nur verpflichtet werden, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder

erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV unvereinbar, in der Begründung des Entscheids, mit dem einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Kosten auferlegt werden, dem Angeschuldigten direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Schutzobjekt der Unschuldsvermutung ist in diesem Fall der gute Ruf des Angeschuldigten gegen Vermutungen, ihn treffe trotz der Nichtverurteilung strafrechtlich relevante Schuld (BGE 114 Ia 299 E. 2b). Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten dann zu überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise (d. h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze) gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b, 116 Ia 162 E. 2e). Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass nicht der Staat und damit die Allgemeinheit für Verfahrenskosten aufkommen soll, die von einem Angeschuldigten durch vorwerfbares Verhalten verursacht wurden (vgl. BGE 116 Ia 162 E. 2a). Das in Frage stehende schuldhaftes Verhalten wird nach einem objektiven Massstab bewertet, d. h. es wird verglichen mit jenem Verhalten, das nach der Rechtsordnung unter den gegebenen Verhältnissen von einem Durchschnittsmenschen erwartet werden durfte. Tadelnswert und somit schuldhaft ist ein Verhalten dann, wenn es von dem unter den gegebenen Verhältnissen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten abweicht, wobei das Verschulden umso schwerer wiegt, je grösser das Ausmass der Abweichung vom Durchschnittsverhalten ist (BGE 116 Ia 162 E. 2c-e). Erforderlich ist weiter, dass das schuldhafte Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu wecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben (BGE 116 Ia 162 E. 2c). In diesem Fall ist deshalb eine Kürzung oder Verweigerung der Entschädigung ohne weiteres zulässig (vgl. FZR 2001 S. 94 E. 3c S. 98). Nach einer Einstellung des Verfahrens kommt eine Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung höchstens dann in Frage, wenn sich das vorwerfbare Verhalten auf unbestrittene oder klar nachgewiesene Umstände stützen lässt, während blosser Vermutungen nicht ausreichend sind, auch wenn sie die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigt hätten (A. THÉLIN, L'indemnisation du prévenu acquitté en droit vaudois in JdT 1995 III 102, BGE 112 Ia 371 E. 2a S. 374).

b) Anlässlich seiner ersten Einvernahme am 20. Mai 2005 hatte der Gesuchsteller zuerst ausgesagt, er sei in der Nacht vom 10./11. Mai 2003 im _____ gewesen. In seiner Antwort auf die nächste Frage korrigierte er sich allerdings und sagte aus, eine Woche zuvor im _____ gewesen zu sein (act. 2043). Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesuchsteller aufgrund dieser sofort richtig gestellten Aussage das Strafverfahren erschwert hätte. Weiter sagte der Gesuchsteller anlässlich dieser Einvernahme aus, er sei am fraglichen Abend in Bern gewesen und habe sich gegen 22 Uhr nach Hause begeben (act. 2043). Gegenüber dem Untersuchungsrichter sagte er gleichentags dasselbe aus (act. 3003). Am 2. Juni 2003 bestätigte der Gesuchsteller seine Aussage gegenüber der Polizei und präziserte, mit seinen Brüdern Y und Z in Bern gewesen zu sein. Nach ihrer Rückkehr hätten sie sich sofort schlafen gelegt (act. 2044). Gegenüber dem Untersuchungsrichter hielt er – ebenfalls am 2. Juni 2003 – vollumfänglich an seiner Aussage fest (act. 3021). Daraufhin machte der Untersuchungsrichter den Gesuchsteller zweimal darauf aufmerksam, dass seine Aussage jenen seiner Brüder

widerspreche und auch mit der Lokalisierung der Position seines Natels unvereinbar sei (act. 3023 f.). So hatte Z ausgesagt, am fraglichen Abend nicht in Bern, sondern in Burgdorf gewesen zu sein, und zwar nicht mit seinen Brüdern, sondern mit B (act. 2031, 3005, 3012). Y hatte ausgesagt, am fraglichen Abend zu Hause gewesen zu sein (act. 2038, 2041). Am 2. Juni 2003 sagte letzterer dann aus, mit Z in Burgdorf gewesen zu sein und den Gesuchsteller nach Mitternacht in Bern abgeholt zu haben (act. 3017 f.). Am 16. Juni 2003 räumte er ein, dass auch B in Burgdorf dabei gewesen sei (act. 3030). Weiter ergibt sich aus der Telefonüberwachung des Natels des Gesuchstellers, dass dieser am 10. Mai 2003 um 22.43 Uhr in Bern seinen Bruder Z angerufen hat, obwohl er angeblich mit diesem zusammen war. Zudem wurde das Natel des Gesuchstellers am 11. Mai 2003 um 01.23 Uhr in Wabern sowie um 02.06 und 02.11 Uhr in Bern lokalisiert, obwohl der Gesuchsteller sich angeblich zuhause befunden hatte. Mit diesen Widersprüchen konfrontiert, hielt der Gesuchsteller weiterhin an seiner Aussage fest (act. 3023 f.). Während die Aussagen der Brüder schliesslich in grossen Zügen übereinstimmten, sind jene des Gesuchstellers mit diesen und den Natel-Lokalisierungen nicht vereinbar. Der Untersuchungsrichter sah sich deshalb gezwungen, am 16. Juni 2003 eine Gegenüberstellung zwischen dem Gesuchsteller und dessen Brüdern Y und Z durchzuführen, bevor er sie aus der Untersuchungshaft entliess. Dabei hielt der Gesuchsteller weiterhin an seinen Aussagen fest (act. 3032, 3040). Es ist zwar verfassungsmässig nicht zu beanstanden, dass ein Beschuldigter die Aussage verweigert, alles abstreitet oder sogar lügt. Indem der Gesuchsteller trotz klarer Gegenbeweise auch nach vier Befragungen an seiner Aussage über den Ablauf der fraglichen Nacht festhielt, ist er weit über ein blosses Bestreiten hinausgegangen und hat den Untersuchungsrichter veranlasst, eine Gegenüberstellungen mit seinen beiden Brüdern durchzuführen. Diese Gegenüberstellungen wären ohne das Aussageverhalten des Gesuchstellers nicht nötig gewesen, was sich auch daraus ergibt, dass die Widersprüche in den Aussagen das einzige Thema der Gegenüberstellung bildeten. Es ist ihm deshalb in diesem Punkt ein prozessuales Verschulden vorzuwerfen (vgl. zum Ganzen Bundesgerichtsentscheid vom 3. Juli 2000 (1P.186/2000), E. 4/5).

c) Das Verfahren gegen den Gesuchsteller wegen einfacher Körperverletzung zulasten von C wurde nach erfolgter Überweisung an das Bezirksstrafgericht von diesem infolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt. C hatte ausgesagt, am 27. August 2004 sei der Gesuchsteller als Mitfahrer eines Fahrzeugs ausgestiegen und habe ihn mit der Hand zweimal ins Gesicht geschlagen und mit dem Fuss gegen die Brust getreten (act. 2465). Der unbeteiligte Zeuge D bestätigte diese Aussage (act. 2470). C suchte unmittelbar nach dem Vorwurf einen Arzt auf und legte ein Arzteugnis vor (act. 2462). Der Gesuchsteller sagte aus, er habe C bloss "am Kopf geschüttelt" (act. 2467). Selbst wenn man der Aussage des Gesuchstellers folgen würde, hätte er zumindest den objektiven Tatbestand einer Tötlichkeit (Art. 126 StGB) erfüllt und mithin gegen eine Norm des Strafrechts verstossen. Sein Verhalten war offensichtlich Anlass zur Stellung eines Strafantrags und damit zur Eröffnung des Strafverfahrens; es führte zu Verfahrenshandlungen wie die polizeiliche Einvernahme des Gesuchstellers und mehrerer Zeugen und musste bei der Abfassung der Überweisungsverfügung berücksichtigt werden. Zudem geht aus dem Dispositiv des Urteils vom 12. September 2005 hervor, dass das Bezirksstrafgericht einzig die Kosten betreffend den Vorfall vom 10./11. Mai 2003 dem Staat auferlegte. Die übrigen Kosten wurden den Angeklagten anteilmässig auferlegt.

d) Der Gesuchsteller hat somit in einem Punkt das Strafverfahren kompliziert und es in einem anderen Punkt verursacht. Allerdings ist das prozessuale Verschulden relativ geringfügig. Es rechtfertigt eine Kürzung der Entschädigung um 20 %. Diese beträgt somit Fr. 11'404.50 (4/5 von Fr. 14'255.65), zuzüglich ab dem 4. Juli 2003 Zins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 5'041.60 (4/5 von Fr. 6'302.–). Abzuführen ist davon die Quellensteuer von Fr. 266.40 (4/5 von Fr. 333.–).

9. a) Der Gesuchsteller dringt mit seinen bezifferten Begehren im Grundsatz sowie ziffernmässig rund zur Hälfte durch. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten zu drei Vierteln dem Staat und zu einem Viertel dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 84.– (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT).

b) In seiner Kostenliste macht der Anwalt im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesuch eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– geltend. Der geltend gemachte Aufwand erscheint allerdings angesichts des Umstands, dass das Gesuch nur kurz zu begründen ist (Art. 243 Abs. 1 StPO) und der Anwalt die Akten vorher bereits kannte, übertrieben. Ermessensweise wäre grundsätzlich ein Betrag von Fr. 800.– zuzusprechen. Da der Gesuchsteller ziffernmässig rund zur Hälfte durchdringt, ist dieser Betrag um 50 % auf Fr. 400.–, zuzüglich 7,6 % MWSt, zu reduzieren (Art. 241 Abs. 1 StPO, Art. 1 TEnt).

u n d e r k a n n t :

1. Das Entschädigungsgesuch wird teilweise gutgeheissen (Art. 242 Abs. 1 StPO). X wird zulasten des Staates eine Entschädigung von Fr. 11'404.50 zugesprochen, zuzüglich ab dem 4. Juli 2003 ein Zins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 5'041.60. Auf diesem Betrag (inkl. Zins) wird vor der Auszahlung durch das Amt für Justiz die Quellensteuer von Fr. 266.40 abgeführt.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'084.– (Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.–, Auslagen: Fr. 84.–) werden X zu einem Viertel und dem Staat Freiburg zu drei Vierteln auferlegt.
3. X wird zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 400.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 30.40 Mehrwertsteuer (Art. 241 StPO).

Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Freiburg, 31. Oktober 2007